

# Satzung Welcome Help! e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Welcome Help! e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München
- (3) Der Verein soll bei Vereinsgründung in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und karitativer Aufgaben mit Schwerpunkt im Bereich der Flüchtlingshilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

### (1) Hilfe durch Sachspenden und Einsatz

- Organisation und Sammlung von Sachspenden
- Abholung von Sachspenden
- Koordination und Organisation von Spendenlieferungen
- Koordination von freiwilligen Helfern
- Durchführung von Fahrten zu Brennpunkten und Erstaufnahmeeinrichtung; Hilfe vor Ort und Sammeln und Abliefern von Spenden

### (2) Hilfe durch Integration

- Flüchtlinge mit entsprechenden Interessen, Skills und/oder Qualifikationen an diverse IT-Projekten vermitteln oder zur direkten Mitarbeit gewinnen
- Flüchtlinge in IT-Projekte, Schulungen, Helfergemeinschaften, Mitarbeit oder Selbständigkeit zu vermitteln und zu begleiten

### (3) Hilfe durch IT:

- Unentgeltliche Konzeption, Realisierung und Betrieb von Tools zur Koordination von Helferschichten und Sachspenden in Flüchtlingsseinrichtungen. In regelmäßigen Treffen bringen wir freiwillige Helfer, Projektkoordinatoren, Einrichtungsleiter und IT-Profis zusammen, um Bedürfnisse zu besprechen und Lösungen zu schaffen.
- Besuche und Absprache mit Helfern vor Ort, um die Anforderungen an entsprechende Werkzeuge der Informationstechnik zu ermitteln und eine passende Lösung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- Vernetzung von bundesweiten IT-Projekten im Bereich Flüchtlingshilfe. Zusammenführung von Menschen mit entsprechenden Fähigkeiten und Qualifikationen im IT-Bereich.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Verein ideell, durch Mitarbeit oder finanzielle Hilfe unterstützen möchten, ohne ordentliches Mitglied zu sein, können durch Antrag an den Vorstand als Fördermitglied aufgenommen werden.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines erfolgt durch schriftliche (per E-Mail oder online) Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragssatzung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per E-Mail oder online) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen.

(5) Beschlüsse können auch schriftlich (per E-Mail oder online) gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % aller Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, wobei auch juristische Personen nur ein Stimmrecht haben. Fördermitglieder haben ein Vorschlags- und Antragsrecht. Das Stimmrecht kann durch schriftliche (per E-Mail oder online) Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand, bis zum Ablauf der Amtsperiode, zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch bestimmen. Der Sprecher des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- strategische Entwicklung des Vereins
- Mitgliedergewinnung und -pflege
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(4) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung der Vorstandstätigkeit, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich (per E-Mail oder online) mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die aktive Flüchtlingshilfe zu verwenden hat.